

Abg. Heubner: Meine Herren! Ich muß zunächst darauf aufmerksam machen, daß allerdings die Bemerkung des Herrn Regierungscommissars, welche dahin gerichtet war, daß eine Amnestie nicht wohl ohne Jagdgesetz ertheilt werden könnte, einer innern Begründung nicht ermangelt. Denn wenn wir heute eine Amnestie gäben, und der Rechtszustand bliebe ungesichert nach wie vor, so würden wir morgen und übermorgen wieder neue Vergehen haben, die nach acht Tagen eine zweite Amnestie erforderten. Es würde allerdings hier dadurch geholfen werden können, daß von Seiten des Justizministeriums die sofortige Sistirung aller Untersuchungen und die sofortige Freilassung aller Verhafteten in Jagdvergehen angeordnet würde. Allein nicht einmal auf dieses Auskunftsmittel glaube ich zurückkommen zu dürfen, denn ich habe ein noch besseres. Ich habe mit großer Befriedigung vernommen, daß das Jagdgesetz bereits bearbeitet und der Erlaß der Grundrechte bereits vorbereitet ist. Ich gebe zu, daß die Amnestie mit diesem Jagdgesetze und mit diesen Grundrechten Hand in Hand gehen muß, aber ich werfe mich nun auf die Thatsache, daß die höchste und dringlichste Beschleunigung dieser Angelegenheit eine Nothwendigkeit ist. Halten wir an der Unzertrennlichkeit jener drei Punkte und an der Thatsache der Nothwendigkeit der dringlichsten Beschleunigung fest, dann, meine Herren, können wir uns nur gratuliren, dann haben wir auf einmal Alles mit einander, und das ist am besten. Ich halte dies nicht für so schwierig. Was die Grundrechte anlangt, so bedarf es in der That weiter gar nichts, als daß die Grundrechte in dem Gesetz- und Verordnungsblatte mit der einzigen Bemerkung abgedruckt werden, daß durch den Erlaß der Grundrechte dasjenige Maaß größerer Freiheit, welches dem sächsischen Volke durch einzelne neue Gesetze bereits gewährt ist, nicht beeinträchtigt werde. Dieses größere Maaß der Freiheit besteht in einem Punkte, soweit ich es zu beurtheilen vermag, in Beziehung auf das Vereins- und Versammlungsrecht. Wenn diese einzige Clausel mit hineinkommt, so ist es genug, wenn die Grundrechte in dem Gesetzblatte einfach bekannt gemacht werden, denn es ist in dem Einführungsgesetze selbst schon vorgesehen, daß alle Artikel, welche zu ihrem Eintritt in das practische Leben noch einer weitem Ausführung bedürfen, eben nicht sofort wirksam werden, es ist zwischen den sofort wirksamen und nicht sofort wirksamen Artikeln durch das Einführungsgesetz selbst ein Unterschied gemacht, und es bedarf für den Augenblick keiner besondern umfassendern Ausführungsgesetze. Diese bleiben vorbehalten für die Artikel, welche nicht augenblicklich in Wirksamkeit treten. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, den ich hier angedeutet habe, scheint es mir nun aber immerhin unerläßlich, daß wir die Berathung über den Antrag fortsetzen und einen Beschluß fassen. Wir beantragen ja nur die schleunigste Vorbereitung der fraglichen Maaßregeln, welche ohnedies weitere Bernehmung mit den Herren Regierungscommissarien zur Folge haben wird, und im Uebrigen kann es der Regierung selbst

I. R. (Erstes Abonnement.)

nur erwünscht sein, die Ansichten der Kammer gleich im voraus kennen zu lernen.

Ich gehe nun auf das Einzelne über. Der Herr Regierungscommissar hat selbst darauf aufmerksam gemacht, daß in Bezug auf die zu erlassende Amnestie bestimmte Kategorien gezogen werden müssen. Nun, meine Herren, die Kategorien sind bereits in dem Antrage gezogen. Ich erwähne dies zugleich in Bezug auf die von dem Abg. Kiedel ins Auge gefaßten schweren Fälle, indem diejenigen Vergehungen, welche unter Art. 276, Abschn. 2 subsumirt werden müssen, d. h., wo die Unschuldigen gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen lebensgefährlich geschossen haben, ferner die in Art. 279 erwähnten, wohin die Fälle des gewerbmäßigen Wilddiebstahls gehören, in Gemäßheit des amendirten Antrags sämmtlich ausgeschlossen sind. Was endlich die Zeit anlangt, von welcher an und bis zu welcher diese Amnestie ertheilt werden soll, so ist zu bemerken, daß der Antrag eine Zeit überhaupt nicht ins Auge faßt. Es läßt sich dies auch nicht thun. Man kann hier nicht wohl aussprechen, die Amnestie solle von dem Zeitpunkte bis zu dem ertheilt werden. Es würde dies rücksichtlich der Abgrenzung große Schwierigkeiten mit sich bringen. Eine Gefahr ist aber bei einer in dieser Beziehung unbedingten Amnestie nicht zu befürchten, da ja die schweren Fälle ausgenommen sind, und man recht wohl annehmen kann, daß die frühern leichten längst abgethan sein werden.

Präsident Joseph: Der Abg. Sahn hat das Wort.

Abg. Sahn: Ich kann mich nach dem bereits Gesprochenen des Wortes begeben.

Vizepräsident Haben: Ich bin unstreitig einer von den Vorkämpfern, die schon früher gegen den Jagdunfug gesprochen haben. Ich habe nämlich die ganze Jagd niemals für etwas Anderes, als für das Recht des Stärkern gehalten, und daher freue ich mich aufrichtig, daß endlich einmal anerkannt wird, daß die Jagd eigentlich nichts weiter, als ein bloßes Naturrecht ist. Ich habe in dieser Beziehung mit Freuden vernommen, daß der Herr Regierungscommissar endlich die Zusicherung ertheilt hat, daß in kürzester Zeit ein Jagdgesetz an die Kammern gelangen soll. Allein wenn dagegen der Herr Regierungscommissar darauf Bezug nahm, daß die Verhandlung über die Amnestiefrage bis zur Berathung jenes Gesetzes ausgesetzt bleiben möchte, so dürfte das nach meiner Ansicht sehr von den Umständen und von dem Zeitraume abhängen, wenn dieses Gesetz an uns gelangen wird. Denn was wird die Folge davon sein? Es werden besonders die Patrimonialgerichte, wo derartige Untersuchungen anhängig sind, diese beschleunigen, um die Kosten hereinzubringen, und sie werden so bald als möglich die Strafen verhängen. Dieser Zeitraum scheint mir daher immer noch ein zu lange hinausgeschobener, und ich würde deshalb den Wunsch äußern, die Amnestie, insoweit nicht Criminalverbrechen vorliegen, und insoweit sie der Abg. Heubner aus dem Criminalgesetzbuche deducirt hat, so schleunig als möglich auszusprechen. Ich werde mich demnach dem Heubner'schen Antrage anschließen, da von ihm besonders eine Erläuterung vollständig gegeben worden ist, so daß ich mich weiter des Wortes enthalten kann.

Präsident Joseph: Der Abg. Schwerdtner hat das Wort.

Abg. Schwerdtner: Ich begeben mich des Wortes, da andere Redner bereits gesagt haben, was ich sagen wollte.

Abg. Arndt: In der wichtigen Frage, ob denjenigen Amnestie gegeben werden soll, die in der neuern Zeit von dem